

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 01.10.2009 bis 30.09.2010

Ex-Tag der (Zwischen)Ausschüttung: 05.01.2011

Valuta: 12.01.2011

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 12.01.2011

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 13.12.2010

Name des Investmentvermögens: LUX-CROISSANCE 1 B

ISIN: LU0035730950

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat-	Betriebs-	Sonst.
		vermögen	vermögen	Betriebs-
		EUR	KStG ¹⁾	vermögen
		je Anteil	EUR	²⁾
			je Anteil	EUR
				je Anteil
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	1,7616	1,7616	1,7616
	davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,3709	0,3709	0,3709
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0662	0,0662	0,0662
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,7616	1,7616	1,7616
	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.	0,0000	-	-
bb)	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung			
1 c	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EstG ⁴⁾	-	-	0,2219

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
cc)				
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,2219	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EstG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,1538	0,1538	0,1538
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0006	0,0006	0,0006
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0388	0,0388

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	2,1324	2,1324	2,1324
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,5331	0,5331	0,5331
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0236	0,0238	0,0238
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0002	0,0004	0,0004
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

- 3) Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.
- 4) Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- 5) Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

Der Rechenschaftsbericht kann bezogen werden unter: www.bcee.lu